


Federführende Stelle: 202 Sachbearbeitung: Singler	Drucksache Nr.: 242/2021 Az.: 700.311
---------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--	--	--	--	--	--

Freigabe

Durch den Oberbürgermeister / Ersten Bürgermeister / Bürgermeister nach der Vorlagenkonferenz am 

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	08.11.2021		nichtöffentlich	
Gemeinderat	13.12.2021		öffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweier			öffentlich	
Ortschaftsrat Kippenheimweiler			öffentlich	
Ortschaftsrat Kuhbach			öffentlich	
Ortschaftsrat Langenwinkel			öffentlich	
Ortschaftsrat Mietersheim			öffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach			öffentlich	
Ortschaftsrat Sulz			öffentlich	

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung – AbwGebS)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lahr beschließt im Rahmen der Gebührenfestsetzung für die Jahre 2022 und 2023 Folgendes:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Oktober 2021 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Lahr beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Lahr wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Kalkulationszeitraum von zwei Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2022 und eine Hochrechnung für das Jahr 2023 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Da der Eigenbetrieb nicht mit Stammkapital ausgestattet ist, wurden keine Eigenkapitalzinsen angesetzt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	25 %
laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
laufende Kosten Kläranlage	5 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulationen eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Im Jahr 2022 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse:

Bei der Schmutzwasserbeseitigung:

Von der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraums 2016/2017 wird der Restbetrag in Höhe von 117.396,81 € ausgeglichen.

Von der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraums 2018/2019 wird ein Teilbetrag in Höhe von 645.000 € ausgeglichen.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung:

Von der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraums 2018/2019 wird ein Teilbetrag in Höhe von 35.000 € ausgeglichen.
9. Im Jahr 2023 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse:

Bei der Schmutzwasserbeseitigung:

Von der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraums 2018/2019 wird der Restbetrag in Höhe von 920.363,89 € ausgeglichen.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung:

Von der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraums 2018/2019 wird der Restbetrag in Höhe von 82.281,04 € ausgeglichen.

10. Der Gemeinderat nimmt die Begründung zur Kenntnis und stimmt den Kalkulationen für die Jahre 2022 - 2023, jeweils Stand Oktober 2021 einschließlich sämtlicher darin enthaltenen Erläuterungen zu.
11. Der Gemeinderat beschließt, für die Abrechnungsjahre 2022 und 2023 folgende Gebührensätze festzusetzen:

Schmutzwassergebühr:	€ 1,61 je m ³ Schmutzwasser
Schmutzwasserkanalgebühr:	€ 0,48 je m ³ Schmutzwasser
Niederschlagswassergebühr:	€ 0,31 je m ² gewichteter versiegelter Grundstücksfläche
12. Der Gemeinderat beschließt die dazugehörige Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung – AbwGebS).

Zusammenfassende Begründung:

Die Abwassergebühren sind vom Gemeinderat auf Basis einer Kalkulation zu beschließen. Ziel ist die rechtmäßige Gebührenerhebung.

Begründung für eine nichtöffentliche Beschlussfassung im Gemeinderat:

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit

Derzeitiger Gebührenzeitraum endet zum 31.12.021

Ziel/e

Gebührenerhebung ab 01.01.2022

Maßnahmen

Satzungsbeschluss

Ggf.: Geprüfte alternative Maßnahmen

Fehlanzeige

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen (i.S.v. Personalmehrbedarf)
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50.000 EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20.000 EUR
- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll als Tabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung enthalten oder als Anlage beigefügt

-In diesen Fällen ist die Tabelle nicht auszufüllen und kann gelöscht werden-

Einmalige (Investitions-)Kosten	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EUR				
Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung					
Ertrag / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite)		5.330.364	5.340.957		
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Jährliche Folgekosten	Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag					
Ertrag / Verminderung von Aufwand					
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Davon: Dauerhafter Personalmehrbedarf Stelle / Bezeichnung	Entgeltgruppe/ Besoldungsgruppe		Jährlicher Arbeitgeberaufwand (Lohn- und Nebenkosten) in EUR		
1.					
	SUMME				

[Ergänzende Erläuterung im Fließtext]

Finanzierung

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung)	<input type="checkbox"/> Nein
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung)	<input type="checkbox"/> Nein

[Sofern die Maßnahme nicht bereits in dieser Höhe im Haushaltsplan (+ggf. der mittelfristigen Planung) berücksichtigt wurde]

Begründung

I. Gebührenkalkulation:

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.3.2010 sind die Gemeinden in Baden-Württemberg – und damit auch die Stadt Lahr – zur Kalkulation getrennter Abwassergebühren verpflichtet. Der Gemeinderat hat daher in der Sitzung vom 26.10.2010 (Beschlussvorlage Nr. 133/2010) die Einführung getrennter Abwassergebühren in Lahr beschlossen. Nach Abschluss des Datenerhebungsverfahrens zur Einführung der getrennten Abwassergebühren hat der Gemeinderat mit Beschlussvorlage Nr. 114/2011 am 19.12.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 die Neufassung der Abwassergebührensatzung beschlossen. Seither werden eine Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers und eine Niederschlagswassergebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers erhoben.

Um die entsprechenden Gebührensätze für die Abrechnungsjahre 2022 und 2023 zu kalkulieren wurden die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung und die Maßstabseinheiten für beide Gebührensätze ermittelt. Die jeweiligen Gesamtkosten des Gebührenjahres wurden danach zunächst um die Kostenanteile für die Straßentwässerung reduziert, die die Gemeinde selbst zu tragen hat. Anschließend wurden die verbleibenden gebührenfähigen Kosten auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung (der angeschlossenen Grundstücke) aufgeteilt.

Zu den bei beiden Kalkulationsschritten verwandten Ansätzen wird auf die ausführliche Darstellung in den Kalkulationen verwiesen. Anschließend wurden die gebührenfähigen Kosten durch die jeweiligen Gebührenmaßstäbe geteilt – im Falle der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung durch die gesamte Schmutzwassermenge, die auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt, im Falle der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die gesamten versiegelten Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

...

Abwassergebühren 2022 und 2023:

Die Gebührenkalkulation 2022 und 2023 weist unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Vorjahren folgende kostendeckende Gebührensätze für die Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers aus:

Schmutzwassergebühr:	€ 1,61 je m ³ Schmutzwasser (Vj. 1,53 €/m ³)
Schmutzwasserkanalgebühr:	€ 0,48 je m ³ Schmutzwasser (Vj. 0,37 m ³)
Niederschlagswassergebühr:	€ 0,31 je m ² gewichteter versiegelter Grundstücksfläche (Vj.: 0,23 €/m ²)

Die kostendeckenden Gebührensätze im Zeitraum 2022/2023 für die Beseitigung des **Schmutzwassers** liegen laut Kalkulation bei **1,92 €/m³** (2022) bzw. **1,99 €/m³** (2023). Für die Beseitigung des **Niederschlagswassers** liegen die kostendeckenden Gebührensätze bei **0,31 €/m²** (2022) bzw. **0,33 €/m²** (2023). Im vorrangegangenen Kalkulationszeitraum (2020/2021) lagen die kostendeckenden Gebührensätze bei einheitlich 1,72 €/m³ (Schmutzwasser) bzw. 0,25 €/m² (Niederschlagswasser).

Der Kostenanstieg in der aktuellen Kalkulationsperiode ist bei der Schmutzwasserbeseitigung sowohl auf erhöhte Aufwendungen für die Abwasserreinigung als auch auf die *Folgen der regen Investitionstätigkeit zurückzuführen*. Letztere führt zu steigenden Abschreibungen und erhöhten Kapitalkosten. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung sind die erheblichen Investitionen in die Regenrückhaltung und Regenableitung ursächlich für die Kostenanstiege.

Nur durch die Berücksichtigung und Inanspruchnahme der Gebührenüberschüsse aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen ist es möglich, im Kalkulationszeitraum 2022/2023 die geringeren Gebührensätze von 1,61 €/m³ (Schmutzwassergebühr) und 0,31 €/m² (Niederschlagswassergebühr) vorzuschlagen.

Sofern im Kalkulationszeitraum 2020/2021 keine Überdeckungen erzielt werden können, die zur Gebührenreduktion eingesetzt werden können, ist für die Kalkulationsperiode 2024/2025 mit einem deutlichen Gebührenanstieg zu rechnen. Dieser könnte durchaus im Bereich der aktuell kalkulierten kostendeckenden Gebührensätze liegen.

II. Weitere Änderungen der Abwassergebührensatzung:**Streichung der Starkverschmutzerzuschläge**

Nach der Rechtsprechung „steht die Erhebung von Starkverschmutzungszuschlägen mit dem Äquivalenzprinzip und dem Gleichheitssatz in Einklang. Mit ihnen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Einleiter stark verschmutzter Abwässer die öffentliche Entwässerungseinrichtung in höherem Maße in Anspruch nehmen als die Einleiter normal verschmutzter Abwässer. Dieses höhere Maß der Benutzung lässt ein lediglich an der Abwassermenge ausgerichteter Gebührenmaßstab unberücksichtigt“ (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.9.2011, 2 S 1202/10, unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 26.10.1977, VII C 4.76, KStZ 1978, 131; VGH Baden-Württemberg, Normenkontrollbeschluss vom 26.9.1996, 2 S 3310/94; Urteil vom 31.8.1989, 2 S 2805/97).

Benutzungsgebühren dürfen dabei im Einklang mit dem Äquivalenzprinzip und dem Gleichheitssatz kostenorientiert oder leistungsorientiert oder nach beiden dieser Kriterien bemessen werden. „Entsprechendes gilt für die Bemessung der Starkverschmutzerzuschläge.“

...

Bei einer ausschließlich leistungsorientierten Bemessung dieser Zuschläge sind die bei den Starkverschmutzern anfallenden Abwassermengen mit Hilfe eines Umrechnungsfaktors auf normal verschmutzte Abwassermengen hochzurechnen und diese als Benutzungseinheiten in die Gebührenkalkulation einzustellen. Eine ausschließlich kostenorientierte Bemessung der Starkverschmutzerzuschläge muss von der Überlegung ausgehen, die Einleiter normal verschmutzter Abwässer von den Mehraufwendungen zu entlasten, die durch die Beseitigung der im Sinne der Satzung stark verschmutzten Abwässer verursacht werden. Bei diesem Berechnungsmodell müssen zunächst die verschmutzungsunabhängigen Kosten ausgesondert werden, die von allen Einleitern nach Maßgabe des allgemeinen Gebührenmaßstabs zu tragen sind. Die verschmutzungsabhängigen Kosten sind wiederum in zwei Kostenmassen zu teilen, nämlich einerseits in diejenigen Kosten, die durch die Reinigung normal verschmutzter Abwässer verursacht werden, und andererseits in diejenigen Kosten, die auf die Reinigung stark verschmutzter Abwässer ursächlich zurückzuführen sind. Die zuletzt genannte Kostenmasse muss dann der Kalkulation der Starkverschmutzerzuschläge zugrunde gelegt werden“ (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.9.1996, 2 S 3310/94).

Andererseits muss ein Starkverschmutzerzuschlag nicht in allen Fällen erhoben werden. Die obigen Ausführungen machen nach der Rechtsprechung deutlich, „dass die Erhebung eines (gewerblichen) Starkverschmutzerzuschlags für die Gemeinden mit einem beachtlichen Verwaltungsaufwand und zudem mit vielfältigen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und damit zusammenhängend erheblichen rechtlichen Risiken verbunden ist.

Vor diesem Hintergrund wird eine Verpflichtung zur Erhebung eines Gebühreuzuschlags für (gewerbliche) Starkverschmutzer nur dann anzunehmen sein, wenn - bei leistungsorientierter Kalkulation der Abwassergebühr wie hier - die stark verschmutzten Abwassermengen mehr als 10 v.H. der gesamten anfallenden Abwassermengen ausmachen“ (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 5.11.2007, 2 S 2921/06.

Bei einer kostenorientierten Kalkulation wird die Typisierungsgrenze dann überschritten, wenn auf das stark verschmutzte Abwasser Mehrkosten in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten der Abwasserreinigung entfallen. Bei einer Kombination beider Kalkulationsmethoden müssen beide Grenzwerte überschritten sein (Gössl/Reif, KAG Kommentar, Stand: Januar 2016, § 17, Ziff 3.1.2).

Die bisherigen Satzungsregelungen sind korrekt und auch üblich. Ihnen liegt das kombinierte Berechnungsmodell des Gemeindetags Baden-Württemberg zugrunde, das von der Rechtsprechung anerkannt wurde. Die bestehende Regelung könnte also fortgeführt werden.

Andererseits muss ein Starkverschmutzerzuschlag nur erhoben werden, wenn die stark verschmutzten Abwassermengen oder die durch das stark verschmutzte Abwasser anfallenden Mehrkosten die jeweilige 10 %-Grenze überschreiten.

Im Gebiet der Stadt Lahr gibt es lediglich einen Gewerbebetrieb, der an einer seiner Einleitstellen Abwasser mit erhöhten Verschmutzungswerten einleitet. An den übrigen Einleitstellen wird keine erhöhte Schmutzfracht gemessen, weshalb auch keine Starkverschmutzerzuschläge erhoben werden. Weitere Unternehmen mit erhöhten Verschmutzungswerten sind der Verwaltung nicht bekannt. Die maßgebliche, vorgenannten Schwellen von 10% wird sowohl was die Anlieferung der Schmutzwassermenge angeht als auch was die Mehrkosten angeht jeweils nicht erreicht. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Starkverschmutzerzuschlag aufgrund des hohen Aufwands für die Abrechnung und die Kalkulation mit der vorliegenden Gebührenkalkulation durch die entsprechende Satzungsänderung abzuschaffen.

Sofern später Unternehmen hinzukommen sollten, die stark verschmutzte Abwässer einleiten und dadurch die Erheblichkeitsschwellen überschritten sind, kann die jeweilige Gebührensatzung um die Starkverschmutzerzuschläge problemlos wieder ergänzt werden.

Die Verwaltung empfiehlt der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung – AbwGebS) zuzustimmen.



Markus Ibert
Oberbürgermeister



Markus Wurth
Stadtkämmerer

Anlage(n):

- Gebührenkalkulation
- Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) der Stadt Lahr
- Synopse

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.

Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



Stadt Lahr

**Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutz- und
Niederschlagswasserbeseitigung**

für die Jahre 2022 und 2023

Entwurfssfassung

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	III
Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung	IV
Allgemeine Vorbemerkung	VII
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation	VII
Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung	1
Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung	2
Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes	3
Anlagen	
Anlage 1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung	5
Anlage 2 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte der Abwasserbeseitigung	11
Anlage 3 Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge der Abwasserbeseitigung	16
Anlage 4 Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung	20
Anlage 5 Ermittlung der dezentralen Anteile bei der Abwasserbeseitigung	21
Anlage 6 Ermittlung der Leistungseinheiten der Abwasserbeseitigung	22
Anlage 7 Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre bei der Abwasserbeseitigung	23

<p><i>Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns vorher einverstanden erklärt haben.</i></p>

Verzeichnis der Abkürzungen

AB	Anfangsbestand
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
ATV	Abwassertechnischer Verein
AV	Anlagevermögen
AW	Abwasser
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DL	Druckrohrleitung
EB	Endbestand
EW	Einwohnerwert
EGW	Einwohnergleichwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GFZ	Geschossflächenzahl
GO	Gemeindeordnung
GRZ	Grundflächenzahl
KA	Kläranlage
KAG	Kommunalabgabengesetz
KN	Kanalnetz
MS	Mischsystem
MW	Mischwasser
ND	Nutzungsdauer
NF	Nutzungsfaktor
NW	Niederschlagswasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
RW	Regenwasser
SW	Schmutzwasser
STE	Straßenentwässerung
TS	Trennsystem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

Hinweis: Diese Aufteilungen wurden durch die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 20.09.2010, 2 S 136/10) bestätigt.

I.1 Aufteilung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen)

a) Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen) der **Bauwerke der Mischwasserbeseitigung** (Kanäle, Sammler, RÜB) wurden wie folgt aufgeteilt:
(Grundlage: Musterberechnung der vedewa - veröffentlicht in BWGZ 5/1986, Seiten 136-140).

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 45 %
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 30 %
Anteil der Straßenentwässerung: 25 %

entsprechend für Kosten bereits ohne Straßenentwässerung:

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 60 %
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 40 %

b) Die kalkulatorischen Kosten der **Schmutzwasserkanäle im Trennsystem** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.

c) **Niederschlagswasserkanäle im Trennsystem** werden ausschließlich für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Straßen benötigt. Aufgrund dieser Doppelfunktion erlaubt das BVerwG (Urteil vom 09.12.1983) eine Zuordnung von je 50 % auf die Straßenentwässerung und die Grundstücksentwässerung.

d) Die kalkulatorischen Kosten der **Kläranlage** wurden wie folgt aufgeteilt:
(Grundlage: Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg).

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 85,0 %
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 10,0 %
Anteil der Straßenentwässerung: 5,0 %

entsprechend für Kosten bereits ohne Straßenentwässerung:

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 89,5 %
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 10,5 %

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.2 Aufteilung der laufenden Kosten und Erlöse

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hat sich bei den laufenden Kosten und Erlösen für die kostenorientierte Methode zur Berechnung des Straßenentwässerungsanteils entschieden. Wir haben deshalb die Aufteilung nach den unter I.1 genannten Prozentsätzen für die kalkulatorischen Kosten vorgenommen.

I.3 Aufteilung der Ertragszuschüsse

I.3.1 Abwasserbeiträge

Die Kanalbeiträge (Anteil für Kanäle, Sammler, RÜB) wurden wie folgt aufgeteilt:
(Grundlage: Musterberechnung der vedewa - veröffentlicht in BWGZ 5/1986, Seiten 136-140).

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 60 %

Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 40 %

Klärbeiträge werden nicht erhoben.

I.3.2 Zuschüsse

vgl. I.1 (Aufteilung der kalkulatorischen Kosten)

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

II Zusammenfassung

Bezeichnung	Anteil für die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke	Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung		
		Gesamt	davon Grundstücke	davon Straßen
Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Zinsen)				
Mischwasserbeseitigung (Kanäle, Sammler, RÜB) ohne Straßenentwässerung	45,0% 60,0%	55,0%	30,0% 40,0%	25,0%
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle) ohne Straßenentwässerung		100,0%	50,0% 100,0%	50,0%
Kläranlagen ohne Straßenentwässerung	85,0% 89,5%	15,0%	10,0% 10,5%	5,0%
laufende Kosten und Erlöse				
Mischwasserbeseitigung (Kanäle, Sammler, RÜB) ohne Straßenentwässerung	45,00% 60,0%	55,00%	30,00% 40,0%	25,00%
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle)		100,0%	50,0%	50,0%
Kläranlagen ohne Straßenentwässerung	85,0% 89,5%	15,0%	10,0% 10,5%	5,0%
Auflösung der Ertragzuschüsse				
Abwasserbeiträge				
Kanalbeiträge	60,0%		40,0%	
Hausanschlußkostenersätze	50,0%		50,0%	
Zuschüsse	siehe kalkulatorische Kosten			

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Oktober 2021 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Lahr beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Lahr wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Kalkulationszeitraum von zwei Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die vorläufigen Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2022 und eine Hochrechnung für das Jahr 2023 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Da der Eigenbetrieb nicht mit Stammkapital ausgestattet ist, wurden keine Eigenkapitalzinsen angesetzt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	25 %
laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
laufende Kosten Kläranlage	5 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulationen eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Im Jahr 2022 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse:

Bei der Schmutzwasserbeseitigung:

Von der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraums 2016/2017 wird der Restbetrag in Höhe von 117.396,81 € ausgeglichen.

Von der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraums 2018/2019 wird ein Teilbetrag in Höhe von 645.000 € ausgeglichen.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung:

Von der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraums 2018/2019 wird ein Teilbetrag in Höhe von 35.000 € ausgeglichen.

9. Im Jahr 2023 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse:

Bei der Schmutzwasserbeseitigung:

Von der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraums 2018/2019 wird der Restbetrag in Höhe von 920.363,89 € ausgeglichen.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung:

Von der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraums 2018/2019 wird der Restbetrag in Höhe von 82.281,04 € ausgeglichen.

Heilbronn, den

**Kalkulation der kostendeckenden
Gebühren für die zentrale
Abwasserbeseitigung**

Rechnerischer Teil

Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung

Gebührensatz ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen
(nur nachrichtlich)

Schmutzwassergebühr

	2022	2023
Anteil Kanalbereich	0,57 €/m ³	0,60 €/m ³
Anteil Klärbereich	<u>1,35 €/m³</u>	<u>1,39 €/m³</u>
Gesamt	1,92 €/m³	1,99 €/m³

Niederschlagswassergebühr

	2022	2023
Gesamtgebühr	0,31 €/m²	0,33 €/m²

Gebührensatz mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen

Schmutzwassergebühr

	2022	2023
Anteil Kanalbereich	0,48 €/m ³	0,48 €/m ³
Anteil Klärbereich	<u>1,13 €/m³</u>	<u>1,13 €/m³</u>
Gesamt	1,61 €/m³	1,61 €/m³

Niederschlagswassergebühr

	2022	2023
Gesamtgebühr	0,31 €/m²	0,31 €/m²

Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes

		2022							
Bezeichnung	vgl. Anlage	Kanalnetz, Pumpwerke, Sammler, Regenbecken				Kläranlage			
		Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Entwässerungseinrichtung		Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Entwässerungseinrichtung	
		€	€	Schmutz- wasser €	Niederschlags- wasser €	€	€	Schmutz- wasser €	Niederschlags- wasser €
laufende Kosten	1	1.756.900	463.366	774.183	519.351	2.582.638	129.132	2.195.888	257.618
Abwasserabgabe	1	0	0	0	0	93.000	0	93.000	0
abzüglich laufende Erlöse	1	-83.000	-21.841	-36.962	-24.197	0	0	0	0
kalkulatorische Abschreibungen	2	1.785.020	478.551	768.286	538.183	1.167.492	58.375	992.660	116.457
abzüglich Auflösungen	3	-565.848	-64.678	-299.634	-201.536	-155.612	-7.781	-132.309	-15.522
kalkulatorische Verzinsung	4	606.299	216.854	204.938	184.507	203.000	10.150	172.601	20.249
Zwischensummen		3.499.371	1.072.252	1.410.811	1.016.308	3.890.518	189.876	3.321.840	378.802
gebührenfähiger Deckungsbedarf				<u>1.410.811 €</u>	<u>1.016.308 €</u>			<u>3.321.840 €</u>	<u>378.802 €</u>
Leistungseinheiten	6			2.460.000 m ³	4.260.000 m ²			2.460.000 m ³	4.260.000 m ²
kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				0,57 €/m³	0,23 €/m²			1,35 €/m³	0,08 €/m²
Ausgleich Vorjahre	7			-227.272	-25.497			-535.125	-9.503
gebührenfähiger Deckungsbedarf				<u>1.183.539 €</u>	<u>990.811 €</u>			<u>2.786.715 €</u>	<u>369.299 €</u>
Leistungseinheiten	6			2.460.000 m ³	4.260.000 m ²			2.460.000 m ³	4.260.000 m ²
kostendeckende Gebührensätze (mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				0,48 €/m³	0,23 €/m²			1,13 €/m³	0,08 €/m²

Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes

		2023							
Bezeichnung	vgl. Anlage	Kanalnetz, Pumpwerke, Sammler, Regenbecken				Kläranlage			
		Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Entwässerungseinrichtung		Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Entwässerungseinrichtung	
		€	€	Schmutz- wasser €	Niederschlags- wasser €	€	€	Schmutz- wasser €	Niederschlags- wasser €
laufende Kosten	1	1.792.100	472.500	789.904	529.696	2.634.300	131.715	2.239.814	262.771
Abwasserabgabe	1	0	0	0	0	94.900	0	94.900	0
abzüglich laufende Erlöse	1	-84.700	-22.288	-37.719	-24.693	0	0	0	0
kalkulatorische Abschreibungen	2	1.861.507	493.392	810.804	557.311	1.234.926	61.746	1.049.996	123.184
abzüglich Auflösungen	3	-565.848	-64.678	-299.634	-201.536	-155.612	-7.781	-132.309	-15.522
kalkulatorische Verzinsung	4	606.301	202.517	219.291	184.493	203.000	10.150	172.601	20.249
Zwischensummen		3.609.360	1.081.443	1.482.646	1.045.271	4.011.514	195.830	3.425.002	390.682
gebührenfähiger Deckungsbedarf				<u>1.482.646 €</u>	<u>1.045.271 €</u>			<u>3.425.002 €</u>	<u>390.682 €</u>
Leistungseinheiten	6			2.460.000 m ³	4.260.000 m ²			2.460.000 m ³	4.260.000 m ²
kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				0,60 €/m³	0,24 €/m²			1,39 €/m³	0,09 €/m²
Ausgleich Vorjahre	7			-278.050	-59.895			-642.313	-22.386
gebührenfähiger Deckungsbedarf				<u>1.204.596 €</u>	<u>985.376 €</u>			<u>2.782.689 €</u>	<u>368.296 €</u>
Leistungseinheiten	6			2.460.000 m ³	4.260.000 m ²			2.460.000 m ³	4.260.000 m ²
kostendeckende Gebührensätze (mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				0,48 €/m³	0,23 €/m²			1,13 €/m³	0,08 €/m²

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung

laufende Kosten												
Konto	Bezeichnung	Gesamtbetrag 2022	Kanäle			Kanalbereich davon			RÜB und Pumpwerke		Klärbereich Kläranlage	
						Mischwasser 125,909 km 45,99%	Schmutzwasser 64,940 km 23,72%	Regenwasser 82,926 km 30,29%				
		€	%	€	€	€	€	%	€	%	€	
7547.501	Unterhaltung Grundstücke u. baul. Anlagen	240.300,00	80%	192.240,00	88.411,18	45.599,33	58.229,50	20%	48.060,00	0%	0,00	
7547.502	Kanalunterhaltung	175.000,00	100%	175.000,00	85.000,00	30.000,00	60.000,00	0%	0,00	0%	0,00	
7547.503	Unterhaltung der Pumpwerke	150.000,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	100%	150.000,00	0%	0,00	
7547.505	Maschineninstandhaltung Pumpwerke	100.000,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	100%	100.000,00	0%	0,00	
7547.506	Fahrzeug- und Geräteunterhaltung	45.000,00	100%	45.000,00	20.695,50	10.674,00	13.630,50	0%	0,00	0%	0,00	
7547.507	Betriebsaufwand Kanäle	250.000,00	100%	250.000,00	114.975,00	59.300,00	75.725,00	0%	0,00	0%	0,00	
7547.508	Betriebsaufwand Pumpwerke	150.000,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	100%	150.000,00	0%	0,00	
7547.510	Betriebskostenumlage Abwasserverband	2.187.238,55	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0,00	100%	2.187.238,55	
7547.511	Abwasserentgelt an Friesenheim	346.800,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0,00	100%	346.800,00	
7549.500	Anschaffung von Werkzeug und Gerät	25.000,00	100%	25.000,00	11.497,50	5.930,00	7.572,50	0%	0,00	0%	0,00	
7549.501	Schutzkleidung	500,00	100%	500,00	229,95	118,60	151,45	0%	0,00	0%	0,00	
7550.410 ff	Löhne und Gehälter	79.200,00	40%	31.680,00	14.569,63	7.514,50	9.595,87	10%	7.920,00	50%	39.600,00	
7582.500	Verluste aus Anlagenabgängen	0,00	100%	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0,00	0%	0,00	
7592.500	Versicherungen (allg.)	25.500,00	80%	20.400,00	9.381,96	4.838,88	6.179,16	20%	5.100,00	0%	0,00	
7593.500	Bürobedarf	500,00	80%	400,00	183,96	94,88	121,16	20%	100,00	0%	0,00	
7597.500	Verwaltungskostenbeitrag	478.700,00	80%	382.960,00	176.123,30	90.838,11	115.998,58	20%	95.740,00	0%	0,00	
7599.500	Sonstiger betrieblicher Aufwand	50.000,00	80%	40.000,00	18.396,00	9.488,00	12.116,00	20%	10.000,00	0%	0,00	
7599.502	Anteilige GIS-Kosten für den Kanal	17.500,00	100%	17.500,00	8.048,25	4.151,00	5.300,75	0%	0,00	0%	0,00	
7599.503	Prüfungs- und Beratungskosten Abw.	10.000,00	40%	4.000,00	1.839,60	948,80	1.211,60	10%	1.000,00	50%	5.000,00	
7599.504	Frankieraufwand/Portokosten	7.500,00	40%	3.000,00	1.379,70	711,60	908,70	10%	750,00	50%	3.750,00	
7599.505	Aus- und Weiterbildung, Reisekosten	500,00	40%	200,00	91,98	47,44	60,58	10%	50,00	50%	250,00	
7599.506	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	80%	0,00	0,00	0,00	0,00	20%	0,00	0%	0,00	
7663.510	Aufwand Rückläufer	0,00	80%	0,00	0,00	0,00	0,00	20%	0,00	0%	0,00	
7681.500	Sonstige Steuern	300,00	100%	300,00	137,97	71,16	90,87	0%	0,00	0%	0,00	
	Übertrag	4.339.538,55		1.188.180,00	550.961,48	270.326,30	366.892,22		568.720,00		2.582.638,55	

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung

laufende Kosten

Konto	Bezeichnung	Gesamtbetrag 2022	Kanäle			Kanalbereich			RÜB und Pumpwerke		Klärbereich Kläranlage	
			%	€	Mischwasser	davon Schmutzwasser	Regenwasser	%	€	%	€	
					125,909 km 45,99%	64,940 km 23,72%	82,926 km 30,29%					
		€		€	€	€	€		€		€	
	Übertrag	4.339.538,55		1.188.180,00	550.961,48	270.326,30	366.892,22		568.720,00		2.582.638,55	
	abzüglich Anteil der Straßenentwässerung	-592.498,41		-321.186,48	-137.740,37 25%	0,00	-183.446,11 50%		-142.180,00 25%		-129.131,93 5%	
	Nettoaufwand gesamt in €	3.747.040,14		866.993,52	413.221,11	270.326,30	183.446,11		426.540,00		2.453.506,62	
	Anteil Schmutzwasserbeseitigung	2.970.071,39		518.258,97	60,0% 247.932,67	100,00% 270.326,30	0,00% 0,00		60% 255.924,00		89,5% 2.195.888,42	
	Anteil Niederschlagswasserbeseitigung	776.968,75		348.734,55	40,0% 165.288,44	0,00% 0,00	100,00% 183.446,11		40% 170.616,00		10,5% 257.618,20	

7591.500	Abwasserabgabe Stadt	0,00								0,00
	Abwasserabgabe Verband	93.000,00								93.000,00
Summen		93.000,00		0	0	0	0	0	0	93.000,00

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung

laufende Erlöse												
Konto	Bezeichnung	Gesamtbetrag 2022	Kanäle			Kanalbereich			RÜB und Pumpwerke		Klärbereich	
						Mischwasser 125,909 km 45,99%	Schmutzwasser 64,940 km 23,72%	Regenwasser 82,926 km 30,29%				
		€	%	€	€	€	€	%	€	%	€	
7534.110	Andere betriebliche Erträge	53.000,00	80%	42.400,00	19.499,76	10.057,28	12.842,96	20%	10.600,00	0%	0,00	
7534.130	Bearbeitung von Entwässerungsgesuchen	30.000,00	80%	24.000,00	11.037,60	5.692,80	7.269,60	20%	6.000,00	0%	0,00	
7621.110	Nebenforderungen	0,00	40%	0,00	0,00	0,00	0,00	10%	0,00	50%	0,00	
7662.100	Erträge Rückläufer	0,00	40%	0,00	0,00	0,00	0,00	10%	0,00	50%	0,00	
	Summe	83.000,00		66.400,00	30.537,36	15.750,08	20.112,56		16.600,00		0,00	
	abzüglich Anteil der Straßenentwässerung	-21.840,62		-17.690,62	-7.634,34	0,00	-10.056,28		-4.150,00		0,00	
					25,00%		50,00%		25,00%		5,0%	
	Nettoaufwand gesamt in €	61.159,38		48.709,38	22.903,02	15.750,08	10.056,28		12.450,00		0,00	
	Anteil Schmutzwasserbeseitigung				60,0%	100,00%	0,00%		60,0%		89,5%	
		36.961,89		29.491,89	13.741,81	15.750,08	0,00		7.470,00		0,00	
	Anteil Niederschlagswasserbeseitigung				40,0%	0,00%	100,00%		40,0%		10,5%	
		24.197,49		19.217,49	9.161,21	0,00	10.056,28		4.980,00		0,00	

* Die Zuordnung der laufenden Kosten und Erlöse im Kanalbereich erfolgte im Verhältnis der Kanallängen.

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung

laufende Kosten												
Konto	Bezeichnung	Gesamtbetrag 2023	Kanäle			Kanalbereich davon			RÜB und Pumpwerke		Klärbereich Kläranlage	
						Mischwasser 125,909 km 45,99%	Schmutzwasser 64,940 km 23,72%	Regenwasser 82,926 km 30,29%				
		€	%	€	€	€	€	%	€	%	€	
7547.501	Unterhaltung Grundstücke u. baul. Anlagen	245.100,00	80%	196.080,00	90.177,19	46.510,18	59.392,63	20%	49.020,00	0%	0,00	
7547.502	Kanalunterhaltung	178.500,00	100%	178.500,00	88.500,00	30.000,00	60.000,00	0%	0,00	0%	0,00	
7547.503	Unterhaltung der Pumpwerke	153.000,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	100%	153.000,00	0%	0,00	
7547.505	Maschineninstandhaltung Pumpwerke	102.000,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	100%	102.000,00	0%	0,00	
7547.506	Fahrzeug- und Geräteunterhaltung	45.900,00	100%	45.900,00	21.109,41	10.887,48	13.903,11	0%	0,00	0%	0,00	
7547.507	Betriebsaufwand Kanäle	255.000,00	100%	255.000,00	117.274,50	60.486,00	77.239,50	0%	0,00	0%	0,00	
7547.508	Betriebsaufwand Pumpwerke	153.000,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	100%	153.000,00	0%	0,00	
7547.510	Betriebskostenumlage Abwasserverband	2.231.000,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0,00	100%	2.231.000,00	
7547.511	Abwasserentgelt an Friesenheim	353.700,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0,00	100%	353.700,00	
7549.500	Anschaffung von Werkzeug und Gerät	25.500,00	100%	25.500,00	11.727,45	6.048,60	7.723,95	0%	0,00	0%	0,00	
7549.501	Schutzkleidung	500,00	100%	500,00	229,95	118,60	151,45	0%	0,00	0%	0,00	
7550.410 ff	Löhne und Gehälter	80.800,00	40%	32.320,00	14.863,97	7.666,30	9.789,73	10%	8.080,00	50%	40.400,00	
7582.500	Verluste aus Anlagenabgängen	0,00	100%	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0,00	0%	0,00	
7592.500	Versicherungen (allg.)	26.000,00	80%	20.800,00	9.565,92	4.933,76	6.300,32	20%	5.200,00	0%	0,00	
7593.500	Bürobedarf	500,00	80%	400,00	183,96	94,88	121,16	20%	100,00	0%	0,00	
7597.500	Verwaltungskostenbeitrag	488.300,00	80%	390.640,00	179.655,34	92.659,81	118.324,86	20%	97.660,00	0%	0,00	
7599.500	Sonstiger betrieblicher Aufwand	51.000,00	80%	40.800,00	18.763,92	9.677,76	12.358,32	20%	10.200,00	0%	0,00	
7599.502	Anteilige GIS-Kosten für den Kanal	17.900,00	100%	17.900,00	8.232,21	4.245,88	5.421,91	0%	0,00	0%	0,00	
7599.503	Prüfungs- und Beratungskosten Abw.	10.200,00	40%	4.080,00	1.876,39	967,78	1.235,83	10%	1.020,00	50%	5.100,00	
7599.504	Frankieraufwand/Portokosten	7.700,00	40%	3.080,00	1.416,49	730,58	932,93	10%	770,00	50%	3.850,00	
7599.505	Aus- und Weiterbildung, Reisekosten	500,00	40%	200,00	91,98	47,44	60,58	10%	50,00	50%	250,00	
7599.506	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	80%	0,00	0,00	0,00	0,00	20%	0,00	0%	0,00	
7663.510	Aufwand Rückläufer	0,00	80%	0,00	0,00	0,00	0,00	20%	0,00	0%	0,00	
7681.500	Sonstige Steuern	300,00	100%	300,00	137,97	71,16	90,87	0%	0,00	0%	0,00	
	Übertrag	4.426.400,00		1.212.000,00	563.806,65	275.146,21	373.047,15		580.100,00		2.634.300,00	

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung

laufende Kosten											
Konto	Bezeichnung	Gesamtbetrag 2023	Kanäle		Kanalbereich			RÜB und Pumpwerke		Klärbereich	
					Mischwasser 125,909 km 45,99%	Schmutzwasser davon 64,940 km 23,72%	Regenwasser 82,926 km 30,29%				
		€	%	€	€	€	€	%	€	%	€
	Übertrag	4.426.400,00		1.212.000,00	563.806,65	275.146,21	373.047,15		580.100,00		2.634.300,00
	abzüglich Anteil der Straßenentwässerung	-604.215,24		-327.475,24	-140.951,66 25%	0,00	-186.523,58 50%		-145.025,00 25%		-131.715,00 5%
	Nettoaufwand gesamt in €	3.822.184,76		884.524,76	422.854,99	275.146,21	186.523,57		435.075,00		2.502.585,00
	Anteil Schmutzwasserbeseitigung	3.029.717,78		528.859,20	60,0% 253.712,99	100,00% 275.146,21	0,00% 0,00		60% 261.045,00		89,5% 2.239.813,58
	Anteil Niederschlagswasserbeseitigung	792.467,00		355.665,57	40,0% 169.142,00	0,00% 0,00	100,00% 186.523,57		40% 174.030,00		10,5% 262.771,43
7591.500	Abwasserabgabe Stadt	0,00									0,00
	Abwasserabgabe Verband	94.900,00									94.900,00
Summen		94.900,00		0	0	0	0	0	0		94.900,00

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung

laufende Erlöse												
Konto	Bezeichnung	Gesamtbetrag 2023	Kanäle			Kanalbereich			RÜB und Pumpwerke		Klärbereich	
						Mischwasser 125,909 km 45,99%	Schmutzwasser 64,940 km 23,72%	Regenwasser 82,926 km 30,29%				
		€	%	€	€	€	€	€	%	€	%	€
7534.110	Andere betriebliche Erträge	54.100,00	80%	43.280,00	19.904,47	10.266,02	13.109,51	20%	10.820,00	0%	0,00	0,00
7534.130	Bearbeitung von Entwässerungsgesuchen	30.600,00	80%	24.480,00	11.258,35	5.806,66	7.414,99	20%	6.120,00	0%	0,00	0,00
7621.110	Nebenforderungen	0,00	40%	0,00	0,00	0,00	0,00	10%	0,00	50%	0,00	0,00
7662.100	Erträge Rückläufer	0,00	40%	0,00	0,00	0,00	0,00	10%	0,00	50%	0,00	0,00
	Summe	84.700,00		67.760,00	31.162,82	16.072,68	20.524,50		16.940,00		0,00	0,00
	abzüglich Anteil der Straßenentwässerung	-22.287,96		-18.052,96	-7.790,71	0,00	-10.262,25		-4.235,00		0,00	0,00
		25,00%			25,00%		50,00%		25,00%		5,0%	
	Nettoaufwand gesamt in €	62.412,04		49.707,04	23.372,11	16.072,68	10.262,25		12.705,00		0,00	0,00
	Anteil Schmutzwasserbeseitigung				60,0%	100,0%	0,00%		60,0%		89,5%	
		37.718,95		30.095,95	14.023,27	16.072,68	0,00		7.623,00		0,00	
	Anteil Niederschlagswasserbeseitigung				40,0%	0,00%	100,00%		40,0%		10,5%	
		24.693,09		19.611,09	9.348,84	0,00	10.262,25		5.082,00		0,00	

* Die Zuordnung der laufenden Kosten und Erlöse im Kanalbereich erfolgte im Verhältnis der Kanallängen.

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2019 €	Abschreibung 2020 €	RBW 31.12.2020 €	Abschreibung 2021 €	RBW 31.12.2021 €	Abschreibung 2022 €	RBW 31.12.2022 €	Abschreibung 2023 €	RBW 31.12.2023 €
Mischwasserbeseitigung lt. AN 31.12.2019 und Vorschau 2020-2023									
Mischwasserkanäle	41.628.584,20	736.238,53	15.687.497,98	699.992,53	14.987.505,45	697.903,53	14.289.601,92	683.651,53	13.605.950,39
Grundstücke MW-Pumpwerke+Hebewerk	2.555,44	0,00	2.555,00	0,00	2.555,00	0,00	2.555,00	0,00	2.555,00
Mischwasserpumpwerke	821.451,35	33.358,00	61.594,00	23.643,00	37.951,00	7.318,00	30.633,00	6.396,00	24.237,00
Grundstücke Regenüberlaufbecken	11.584,34	0,00	11.584,00	0,00	11.584,00	0,00	11.584,00	0,00	11.584,00
Regenüberlaufbecken	4.450.029,94	89.622,00	1.585.229,00	87.242,00	1.497.987,00	73.613,00	1.424.374,00	59.982,00	1.364.392,00
Software und Generalentwässerungsplan	714.579,42	46.183,71	185.663,88	45.843,78	139.820,10	45.779,97	94.040,13	19.706,87	74.333,26
	61,36%								
<u>Zugänge 2020:</u>									
MW-Sammler Kläranlage bis Eisenbahnstr.	2.500,00	25,00	2.475,00	50,00	2.425,00	50,00	2.375,00	50,00	2.325,00
GEP Flugplatz	50.000,00	500,00	49.500,00	1.000,00	48.500,00	1.000,00	47.500,00	1.000,00	46.500,00
MW-Ableitung AWV Friesenheim	515.000,00	5.150,00	509.850,00	10.300,00	499.550,00	10.300,00	489.250,00	10.300,00	478.950,00
Sonstige Kanalmaßnahmen	100.000,00	1.000,00	99.000,00	2.000,00	97.000,00	2.000,00	95.000,00	2.000,00	93.000,00
Inlinermaßnahmen	80.000,00	800,00	79.200,00	1.600,00	77.600,00	1.600,00	76.000,00	1.600,00	74.400,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	613,60	30,68	582,92	61,36	521,56	61,36	460,20	61,36	398,84
<u>Zugänge 2021:</u>									
Kanal Altenberg	50.000,00			500,00	49.500,00	1.000,00	48.500,00	1.000,00	47.500,00
Rheinstr. Nord	2.200.000,00			22.000,00	2.178.000,00	44.000,00	2.134.000,00	44.000,00	2.090.000,00
Sanierung Gewerbekanal Lotzbeckstr.	700.000,00			7.000,00	693.000,00	14.000,00	679.000,00	14.000,00	665.000,00
Verlängerung Kanal Gießenstraße	212.284,00			2.122,84	210.161,16	4.245,68	205.915,48	4.245,68	201.669,80
Kanalauswechslung Alemannenstraße	205.708,00			2.057,08	203.650,92	4.114,16	199.536,76	4.114,16	195.422,60
Entwässerung BG "Reichswaisenhaus"	5.682,00			56,82	5.625,18	113,64	5.511,54	113,64	5.397,90
Kanalerneuerung Kanadaring	5.000,00			50,00	4.950,00	100,00	4.850,00	100,00	4.750,00
Kanalisation Dorfmitte Kuhbach	200.000,00			2.000,00	198.000,00	4.000,00	194.000,00	4.000,00	190.000,00
Zwischensumme	51.955.572,29	912.907,92	18.274.731,78	907.519,41	20.945.886,37	911.199,34	20.034.687,03	856.321,24	19.178.365,79

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2019 €	Abschreibung 2020 €	RBW 31.12.2020 €	Abschreibung 2021 €	RBW 31.12.2021 €	Abschreibung 2022 €	RBW 31.12.2022 €	Abschreibung 2023 €	RBW 31.12.2023 €
Zwischensumme	51.955.572,29	912.907,92	18.274.731,78	907.519,41	20.945.886,37	911.199,34	20.034.687,03	856.321,24	19.178.365,79
<u>Zugänge 2021:</u>									
GEP Reichenbach	13.560,00			135,60	13.424,40	271,20	13.153,20	271,20	12.882,00
GEP Mietersheim	34.000,00			340,00	33.660,00	680,00	32.980,00	680,00	32.300,00
Regenüberlaufbecken Sulz	4.030.000,00			100.750,00	3.929.250,00	201.500,00	3.727.750,00	201.500,00	3.526.250,00
Kanalumverlegung Heitergaß Sulz	425.000,00			4.250,00	420.750,00	8.500,00	412.250,00	8.500,00	403.750,00
RÜB Meßeinrichtungen	365.000,00			9.125,00	355.875,00	18.250,00	337.625,00	18.250,00	319.375,00
Sonstige Kanalmaßnahmen	50.000,00			500,00	49.500,00	1.000,00	48.500,00	1.000,00	47.500,00
Inlinermaßnahmen	100.000,00			1.000,00	99.000,00	2.000,00	97.000,00	2.000,00	95.000,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung 61,36%	1.840,80			92,04	1.748,76	184,08	1.564,68	184,08	1.380,60
<u>Zugänge 2022:</u>									
RÜB Rheinstr. Nord	450.000,00					11.250,00	438.750,00	22.500,00	416.250,00
weiterer Feuerwehrstandort	1.875.000,00					18.750,00	1.856.250,00	37.500,00	1.818.750,00
GEP Kernstadt	75.000,00					750,00	74.250,00	1.500,00	72.750,00
GEP Hugsweier	75.000,00					750,00	74.250,00	1.500,00	72.750,00
SK Lahrer Straße	1.600.000,00					16.000,00	1.584.000,00	32.000,00	1.552.000,00
Sonstige Kanalmaßnahmen	50.000,00					500,00	49.500,00	1.000,00	48.500,00
Inlinermaßnahmen	100.000,00					1.000,00	99.000,00	2.000,00	97.000,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung 61,36%	1.227,20					61,36	1.165,84	122,72	1.043,12
<u>Zugänge 2023:</u>									
Lilienthalstr./Flugplatzstr.	1.550.000,00							15.500,00	1.534.500,00
MW-Sammler Kläranlage bis Eisenbahnstr.	4.650.000,00							46.500,00	4.603.500,00
Kanalerneuerung Burgstr.	2.800.000,00							28.000,00	2.772.000,00
Sonstige Kanalmaßnahmen	50.000,00							500,00	49.500,00
Inlinermaßnahmen	100.000,00							1.000,00	99.000,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung 61,36%	1.227,20							61,36	1.165,84
Zwischensumme	70.352.427,49	912.907,92	18.274.731,78	1.023.712,05	25.849.094,53	1.192.645,98	28.882.675,75	1.278.390,60	36.755.512,35
davon Anteil der Straßenentwässerung 25%		228.226,98	4.568.682,95	255.928,01	6.462.273,63	298.161,50	7.220.668,94	319.597,65	9.188.878,09
davon Anteil der Schmutzwasserbes. 45%		410.808,56	8.223.629,30	460.670,42	11.632.092,54	536.690,69	12.997.204,09	575.275,77	16.539.980,56
davon Anteil der NW-beseitigung 30%		273.872,38	5.482.419,53	307.113,62	7.754.728,36	357.793,79	8.664.802,73	383.517,18	11.026.653,71

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2019 €	Abschreibung 2020 €	RBW 31.12.2020 €	Abschreibung 2021 €	RBW 31.12.2021 €	Abschreibung 2022 €	RBW 31.12.2022 €	Abschreibung 2023 €	RBW 31.12.2023 €
Schmutzwasserbeseitigung lt. AN 31.12.2019 und Vorschau 2020-2023									
Schmutzwasserkanäle	9.627.394,77	176.215,00	3.723.257,00	173.391,00	3.549.866,00	171.833,00	3.378.033,00	170.823,00	3.207.210,00
Grundstücke SW-Pumpwerke+Hebewerk	84.220,96	0,00	84.219,60	0,00	84.219,60	0,00	84.219,60	0,00	84.219,60
SW-Pumpwerke	874.361,55	39.945,00	172.815,00	34.391,00	138.424,00	25.560,00	112.864,00	25.560,00	87.304,00
Entwässerungsanl. Flugplatz Ost	0,51	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00
Anteil am bew. Vermögen, Software und Generalentwässerungsplan	13,85% 161.292,78	10.424,45	41.907,51	10.347,72	31.559,78	10.333,32	21.226,46	4.448,18	16.778,29
<u>Zugänge 2020:</u>									
Betriebs- und Geschäftsausstattung	13,85% 138,50	6,93	131,57	13,85	117,72	13,85	103,87	13,85	90,02
<u>Zugänge 2021:</u>									
Pumpwerk im Dornschlag	260.000,00			6.500,00	253.500,00	13.000,00	240.500,00	13.000,00	227.500,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	13,85% 415,50			20,78	394,72	41,55	353,17	41,55	311,62
<u>Zugänge 2022:</u>									
Neues Quartier Lahr West	60,00% 1.080.000,00					10.800,00	1.069.200,00	21.600,00	1.047.600,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	13,85% 277,00					13,85	263,15	27,70	235,45
<u>Zugänge 2023:</u>									
Betriebs- und Geschäftsausstattung	13,85% 277,00							13,85	263,15
Summe Schmutzwasserbeseitigung	12.088.378,57	226.591,38	4.022.331,68	224.664,35	4.058.082,82	231.595,57	4.906.764,25	235.528,13	4.671.513,13
Niederschlagswasserbeseitigung lt. AN 31.12.2019 und Vorschau 2020-2023									
Niederschlagswasserkanäle	18.122.484,25	308.830,45	10.383.402,55	303.961,45	10.079.441,10	297.831,45	9.781.609,65	295.598,45	9.486.011,20
Grundstücke RW-Pumpwerke+Hebewerk	31.073,25	0,00	31.073,00	0,00	31.073,00	0,00	31.073,00	0,00	31.073,00
RW-Pumpwerke	278.937,87	4.336,00	7.586,00	4.074,00	3.512,00	1.204,00	2.308,00	1.204,00	1.104,00
Grundstücke RRB	17.684,56	0,00	17.684,00	0,00	17.684,00	0,00	17.684,00	0,00	17.684,00
Regenrückhaltebecken	506.561,41	15.351,00	23.025,00	15.351,00	7.674,00	7.674,00	0,00	0,00	0,00
Anteil am beweglichen Vermögen, Software und Generalentwässerungsplan	24,79% 288.696,61	18.658,64	75.009,90	18.521,31	56.488,60	18.495,52	37.993,07	7.961,76	30.031,31
Übertrag	19.245.437,95	347.176,09	10.537.780,45	341.907,76	10.195.872,70	325.204,97	9.870.667,72	304.764,21	9.565.903,51

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2019 €	Abschreibung 2020 €	RBW 31.12.2020 €	Abschreibung 2021 €	RBW 31.12.2021 €	Abschreibung 2022 €	RBW 31.12.2022 €	Abschreibung 2023 €	RBW 31.12.2023 €
Übertrag	19.245.437,95	347.176,09	10.537.780,45	341.907,76	10.195.872,70	325.204,97	9.870.667,72	304.764,21	9.565.903,51
<u>Zugänge 2020:</u>									
Betriebs- und Geschäftsausstattung 24,79%	247,90	12,40	235,50	24,79	210,71	24,79	185,92	24,79	161,13
<u>Zugänge 2021:</u>									
RW Ableitungssammler Hosenmatten	1.410.000,00			14.100,00	1.395.900,00	28.200,00	1.367.700,00	28.200,00	1.339.500,00
Kan. Maßmersgrund Oberflächenwasser	2.500,00			25,00	2.475,00	50,00	2.425,00	50,00	2.375,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung 24,79%	743,70			37,19	706,51	74,37	632,14	74,37	557,77
<u>Zugänge 2022:</u>									
Neues Quartier Lahr West 40,00%	720.000,00					7.200,00	712.800,00	14.400,00	698.400,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung 24,79%	495,80					24,79	471,01	49,58	421,43
<u>Zugänge 2023:</u>									
Betriebs- und Geschäftsausstattung 24,79%	495,80							24,79	471,01
Zwischensumme		347.188,49	10.538.015,95	356.094,74	11.595.164,92	360.778,92	11.954.881,79	347.587,74	11.607.789,85
davon Anteil der Straßenentwässerung 50%		173.594,25	5.269.007,98	178.047,37	5.797.582,46	180.389,46	5.977.440,90	173.793,87	5.803.894,93
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 50%		173.594,25	5.269.007,98	178.047,37	5.797.582,46	180.389,46	5.977.440,90	173.793,87	5.803.894,93
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung Kanalbereich		637.399,94	12.245.960,98	685.334,77	15.690.175,36	768.286,26	17.903.968,34	810.803,90	21.211.493,69
Gesamtsumme Niederschlagswasserwasserbes. Kanalbereich		447.466,63	10.751.427,51	485.160,99	13.552.310,82	538.183,25	14.642.243,63	557.311,05	16.830.548,64
Gesamtsumme Straßenentwässerung Kanalbereich		401.821,23	9.837.690,93	433.975,38	12.259.856,09	478.550,96	13.198.109,84	493.391,52	14.992.773,02

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2019 €	Abschreibung 2020 €	RBW 31.12.2020 €	Abschreibung 2021 €	RBW 31.12.2021 €	Abschreibung 2022 €	RBW 31.12.2022 €	Abschreibung 2023 €	RBW 31.12.2023 €
AZV Raumschaft Lahr									
Anlagevermögen lt. AN 31.12.2019 des AZV (ohne Anlagen im Bau)		1.312.643,37	16.179.746,45	1.312.643,37	14.867.103,08	1.312.643,37	13.554.459,71	1.312.643,37	12.241.816,34
<u>Zugänge 2020:</u>									
Erwerb bewegliches Vermögen	15.000	750,00	14.250,00	1.500,00	12.750,00	1.500,00	11.250,00	1.500,00	9.750,00
Teilelader	65.000	2.600,00	62.400,00	5.200,00	57.200,00	5.200,00	52.000,00	5.200,00	46.800,00
Schlammentwässerung	1.360.000	27.200,00	1.332.800,00	54.400,00	1.278.400,00	54.400,00	1.224.000,00	54.400,00	1.169.600,00
Rücklaufschlammumpwerk	710.000	14.200,00	695.800,00	28.400,00	667.400,00	28.400,00	639.000,00	28.400,00	610.600,00
<u>Zugänge 2021:</u>									
Erwerb bewegliches Vermögen	15.000			750,00	14.250,00	1.500,00	12.750,00	1.500,00	11.250,00
<u>Zugänge 2022:</u>									
Erwerb bewegliches Vermögen	15.000					750,00	14.250,00	1.500,00	12.750,00
Betonsanierung Schlammfäulung	1.250.000					17.857,14	1.232.142,86	35.714,29	1.196.428,57
San. Maschinenteknik Faulturm 1	420.000					8.400,00	411.600,00	16.800,00	394.800,00
Optimierung Belebung	960.000					19.200,00	940.800,00	38.400,00	902.400,00
<u>Zugänge 2023:</u>									
Erwerb bewegliches Vermögen	15.000							750,00	14.250,00
Betonsanierung Schlammfäulung	1.000.000							14.285,71	985.714,29
Erneuerung des BHKW	900.000							22.500,00	877.500,00
Zwischensumme		1.357.393,37	18.284.996,45	1.402.893,37	16.897.103,08	1.449.850,51	18.092.252,57	1.533.593,37	18.473.659,20
davon entfallen auf die Stadt Lahr:		1.093.041,01	14.723.993,39	1.129.679,89	13.606.392,26	1.167.492,12	14.568.786,38	1.234.926,06	14.875.914,07
./.. Anteil der Straßenentwässerung 5%		54.652,05	736.199,67	56.483,99	680.319,61	58.374,61	728.439,32	61.746,30	743.795,70
Zwischensumme		1.038.388,96	13.987.793,72	1.073.195,90	12.926.072,65	1.109.117,51	13.840.347,06	1.173.179,76	14.132.118,37
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 89,5%		929.358,12	12.519.075,38	960.510,33	11.568.835,02	992.660,17	12.387.110,62	1.049.995,89	12.648.245,94
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 10,5%		109.030,84	1.468.718,34	112.685,57	1.357.237,63	116.457,34	1.453.236,44	123.183,87	1.483.872,43
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		1.566.758,06	24.765.036,36	1.645.845,10	27.259.010,38	1.760.946,43	30.291.078,96	1.860.799,79	33.859.739,63
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung		556.497,47	12.220.145,85	597.846,56	14.909.548,45	654.640,59	16.095.480,07	680.494,92	18.314.421,07
Gesamtsumme Straßenentwässerung		456.473,28	10.573.890,60	490.459,37	12.940.175,70	536.925,57	13.926.549,16	555.137,82	15.736.568,72

Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung des Abzugskapitals		Ertrags- zuschüsse €	Auflösung 2020 €	RAB 31.12.2020 €	Auflösung 2021 €	RAB 31.12.2021 €	Auflösung 2022 €	RAB 31.12.2022 €	Auflösung 2023 €	RAB 31.12.2023 €
Zuschüsse Mischwasserbeseitigung und RÜB										
Anteil für Mischwasserbeseitigung lt. AN 31.12.2019 und Vorschau bis 2020-2023	61,36%	5.360.464,29	107.269,55	1.778.884,08	107.269,55	1.671.614,53	107.269,55	1.564.344,97	107.269,55	1.457.075,42
ET Hagedorn lt. AN 31.12.2019 und Vorschau 2020-2023 (Anteil Mischwasser)		168.000,00	3.360,00	160.720,00	3.360,00	157.360,00	3.360,00	154.000,00	3.360,00	150.640,00
Zuschüsse für MW Pumpwerk		8.480,00	1.696,00	5.088,00	1.696,00	3.392,00	1.696,00	1.696,00	1.696,00	0,00
Zuschüsse 2020:		700.000,00	7.000,00	693.000,00	14.000,00	679.000,00	14.000,00	665.000,00	14.000,00	651.000,00
Zuschüsse 2021:		800.000,00			8.000,00	792.000,00	16.000,00	776.000,00	16.000,00	760.000,00
Summe Mischwasserbeseitigung		7.036.944,29	119.325,55	2.637.692,08	134.325,55	3.303.366,53	142.325,55	3.161.040,97	142.325,55	3.018.715,42
davon Anteil der Straßenentwässerung	25%		29.831,39	659.423,02	33.581,39	825.841,63	35.581,39	790.260,24	35.581,39	754.678,86
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	45%		53.696,50	1.186.961,44	60.446,50	1.486.514,94	64.046,50	1.422.468,44	64.046,50	1.358.421,94
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	30%		35.797,67	791.307,62	40.297,67	991.009,96	42.697,67	948.312,29	42.697,67	905.614,63
Zuschüsse Schmutzwasserbeseitigung										
Anteil für Schmutzwasserbeseitigung lt. AN 31.12.2019 und Vorschau bis 2020-2023	13,85%	1.209.948,34	24.212,57	401.524,52	24.212,57	377.311,95	24.212,57	353.099,38	24.212,57	328.886,81
Zuschüsse für SW-Kanäle lt. AN 31.12.2019 und Vorschau bis 2020-2023		230.380,74	4.608,00	189.089,00	4.608,00	184.481,00	4.608,00	179.873,00	4.608,00	175.265,00
Sonderposten Erschließungsträgergebiete lt. AN 31.12.2019 und Vorschau 2020-2023 (Anteil SW)		607.676,86	12.153,60	522.912,15	12.153,60	510.758,55	12.153,60	498.604,95	12.153,60	486.451,35
Summe Schmutzwasserbeseitigung		2.048.005,94	40.974,17	1.113.525,67	40.974,17	1.072.551,50	40.974,17	1.031.577,33	40.974,17	990.603,16
Zuschüsse Regenwasserbeseitigung										
Anteil für Niederschlagswasserbeseitigung lt. AN 31.12.2019 und Vorschau bis 2020-2023	24,79%	2.165.676,50	43.337,88	718.685,40	43.337,88	675.347,52	43.337,88	632.009,65	43.337,88	588.671,77
Zuschüsse für Kanal RW lt. AN 31.12.2019 und Vorschau bis 2020-2023		438.042,32	0,00	438.042,32	0,00	438.042,32	0,00	438.042,32	0,00	438.042,32
Sonderposten Erschließungsträgergebiete lt. AN 31.12.2019 und Vorschau 2020-2023 (Anteil NW)		742.716,16	14.854,40	639.114,85	14.854,40	624.260,45	14.854,40	609.406,05	14.854,40	594.551,65
Zwischensumme		3.346.434,98	58.192,28	1.795.842,57	58.192,28	1.737.650,29	58.192,28	1.679.458,02	58.192,28	1.621.265,74
./ Anteil der Straßenentw.	50%		29.096,14	897.921,29	29.096,14	868.825,15	29.096,14	839.729,01	29.096,14	810.632,87
Summe Regenwasserbeseitigung		3.346.434,98	29.096,14	897.921,28	29.096,14	868.825,14	29.096,14	839.729,01	29.096,14	810.632,87

Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung des Abzugskapitals	Ertrags- zuschüsse €	Auflösung 2020 €	RAB 31.12.2020 €	Auflösung 2021 €	RAB 31.12.2021 €	Auflösung 2022 €	RAB 31.12.2022 €	Auflösung 2023 €	RAB 31.12.2023 €
Kanalbeiträge									
Beiträge lt. AN 31.12.2019 und Afavorschau 2020-2023	18.116.667,02	292.355,82	6.565.830,18	292.355,82	6.273.474,36	292.355,82	5.981.118,54	292.355,82	5.688.762,72
Beiträge 2020	200.000,00	2.000,00	198.000,00	4.000,00	194.000,00	4.000,00	190.000,00	4.000,00	186.000,00
Beiträge 2021	1.400.000,00			14.000,00	1.386.000,00	28.000,00	1.358.000,00	28.000,00	1.330.000,00
Beiträge 2022						0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge 2023								0,00	0,00
Summe Beiträge Kanalisation	19.716.667,02	294.355,82	6.763.830,18	310.355,82	7.853.474,36	324.355,82	7.529.118,54	324.355,82	7.204.762,72
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 60%		176.613,49	4.058.298,11	186.213,49	4.712.084,62	194.613,49	4.517.471,12	194.613,49	4.322.857,63
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 40%		117.742,33	2.705.532,07	124.142,33	3.141.389,74	129.742,33	3.011.647,42	129.742,33	2.881.905,09
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung Kanalbereich		271.284,16	6.358.785,22	287.634,16	7.271.151,06	299.634,16	6.971.516,89	299.634,16	6.671.882,73
Gesamtsumme Niederschlagswasserwasser- beseitigung Kanalbereich		182.636,14	4.394.760,97	193.536,14	5.001.224,84	201.536,14	4.799.688,72	201.536,14	4.598.152,59
Gesamtsumme Straßenentwässerung Kanalbereich		58.927,53	1.557.344,31	62.677,53	1.694.666,78	64.677,53	1.629.989,25	64.677,53	1.565.311,73

Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung des Abzugskapitals	Ertragszuschüsse €	Auflösung 2020 €	RAB 31.12.2020 €	Auflösung 2021 €	RAB 31.12.2021 €	Auflösung 2022 €	RAB 31.12.2022 €	Auflösung 2023 €	RAB 31.12.2023 €
AV Raumschaft Lahr: Zuschüsse									
Anlagevermögen lt. AN des AZV 31.12.2019 (ohne Zuschüsse für Anlagen im Bau)		187.632,00	3.001.271,00	187.632,00	2.813.639,00	187.632,00	2.626.007,00	187.632,00	2.438.375,00
Zugänge 2020-2023: keine geplant									
Zwischensumme		187.632,00	3.001.271,00	187.632,00	2.813.639,00	187.632,00	2.626.007,00	187.632,00	2.438.375,00
davon entfallen auf die Stadt Lahr:		151.090,67	2.416.773,47	151.090,67	2.265.682,80	151.090,67	2.114.592,14	151.090,67	1.963.501,47
davon Anteil der Straßenentwässerung 5%		7.554,53	120.838,67	7.554,53	113.284,14	7.554,53	105.729,61	7.554,53	98.175,07
Zwischensumme ohne Straßenentwässerung		143.536,14	2.295.934,80	143.536,14	2.152.398,66	143.536,14	2.008.862,53	143.536,14	1.865.326,40
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 89,5%		128.464,85	2.054.861,65	128.464,85	1.926.396,80	128.464,85	1.797.931,96	128.464,85	1.669.467,13
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 10,5%		15.071,29	241.073,15	15.071,29	226.001,86	15.071,29	210.930,57	15.071,29	195.859,27
Zuschüsse Kläranlagen									
Zuschuss für Investitionsumlage an AV Lahr lt. AN 31.12.2019 und Afavorschau bis 2023	226.050,00	4.521,00	154.844,00	4.521,00	150.323,00	4.521,00	145.802,00	4.521,00	141.281,00
davon Anteil der Straßenentwässerung 5%		226,05	7.742,20	226,05	7.516,15	226,05	7.290,10	226,05	7.064,05
Zwischensumme ohne Straßenentwässerung		4.294,95	147.101,80	4.294,95	142.806,85	4.294,95	138.511,90	4.294,95	134.216,95
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 89,5%		3.843,98	131.656,11	3.843,98	127.812,13	3.843,98	123.968,15	3.843,98	120.124,17
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 10,5%		450,97	15.445,69	450,97	14.994,72	450,97	14.543,75	450,97	14.092,78
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung Klärbereich		132.308,83	2.186.517,76	132.308,83	2.054.208,93	132.308,83	1.921.900,11	132.308,83	1.789.591,30
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung Klärbereich		15.522,26	256.518,84	15.522,26	240.996,58	15.522,26	225.474,32	15.522,26	209.952,05
Gesamtsumme Straßenentwässerung Klärbereich		7.780,58	128.580,87	7.780,58	120.800,29	7.780,58	113.019,71	7.780,58	105.239,12

Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung

Die Stadt Lahr führt ihre Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb. Die nach dem Kommunalabgabengesetz zu berechnende kalkulatorische Verzinsung setzt sich aus den effektiven Fremdkapitalzinsen und den Zinsen für das der Einrichtung zur Verfügung gestellte Eigenkapital zusammen.

Fremdkapitalzinsen für die Abwasserbeseitigung

Der Zinsaufwand beträgt für 2022		606.300,00 €
- Fremdkapitalzinsen	600.000,00 €	
- Zinsen an Gemeinde	6.300,00 €	
- Zinserlöse	- €	
- Zinsumlage an Abwasserverband		203.000,00 €

Eigenkapitalverzinsung

Der Bereich Abwasserbeseitigung wurde nicht mit Eigenkapital der Stadt ausgestattet. - €

Kalkulatorische Verzinsung gesamt **809.300,00 €**

	Gesamt €	Kanalbereich			Klärbereich		
		Schmutzwasser- beseitigung €	Niederschlags- wasser- beseitigung €	Straßenent- wässerung €	Schmutzwasser- beseitigung €	Niederschlags- wasser- beseitigung €	Straßenent- wässerung €
Restbuchwerte 31.12.2022							
(vgl. Anlage 2)	60.313.108,19	17.903.968,34	14.642.243,63	13.198.109,84	12.387.110,62	1.453.236,44	728.439,32
Restauflösungsbeträge 31.12.2022							
(vgl. Anlage 3)	-15.661.589,00	-6.971.516,89	-4.799.688,72	-1.629.989,25	-1.921.900,11	-225.474,32	-113.019,71
Betriebskapital	44.651.519,19	10.932.451,45	9.842.554,91	11.568.120,59	10.465.210,51	1.227.762,12	615.419,61
Aufteilung der kalku- latorischen Verzinsung 2022	809.300,00	204.938,30	184.507,24	216.854,47	172.600,75	20.249,25	10.150,00

Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung

Die Stadt Lahr führt ihre Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb. Die nach dem Kommunalabgabengesetz zu berechnende kalkulatorische Verzinsung setzt sich aus den effektiven Fremdkapitalzinsen und den Zinsen für das der Einrichtung zur Verfügung gestellte Eigenkapital zusammen.

Fremdkapitalzinsen für die Abwasserbeseitigung

Der Zinsaufwand beträgt für 2023	606.300,00 €
- Fremdkapitalzinsen	600.000,00 €
- Zinsen an Gemeinde	6.300,00 €
- Zinserlöse	- €
- Zinsumlage an Abwasserverband	203.000,00 €

Eigenkapitalverzinsung

Der Bereich Abwasserbeseitigung wurde nicht mit Eigenkapital der Stadt ausgestattet. - €

Kalkulatorische Verzinsung gesamt **809.300,00 €**

	Gesamt €	Kanalbereich			Klärbereich		
		Schmutzwasser- beseitigung €	Niederschlags- wasser- beseitigung €	Straßenent- wässerung €	Schmutzwasser- beseitigung €	Niederschlags- wasser- beseitigung €	Straßenent- wässerung €
Restbuchwerte 31.12.2023							
(vgl. Anlage 2)	67.910.729,42	21.211.493,69	16.830.548,64	14.992.773,02	12.648.245,94	1.483.872,43	743.795,70
Restauflösungsbeträge 31.12.2023							
(vgl. Anlage 3)	-14.940.129,52	-6.671.882,73	-4.598.152,59	-1.565.311,73	-1.789.591,30	-209.952,05	-105.239,12
Betriebskapital	52.970.599,90	14.539.610,96	12.232.396,05	13.427.461,29	10.858.654,64	1.273.920,38	638.556,58
Aufteilung der kalku- latorischen Verzinsung 2023	809.300,00	219.290,61	184.492,53	202.516,85	172.600,75	20.249,25	10.150,00

Ermittlung der dezentralen Anteile bei der Abwasserbeseitigung

In die Kläranlage des Abwasserverbandes "Raumschaft Lahr" wird der Fäkalschlamm von Grundstücken entsorgt, die ihre Abwässer in geschlossene Gruben oder sogenannte Drei-Kammer-Systeme einleiten. Diese Kosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung dürfen bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung nicht berücksichtigt werden.

Die Gebührenerlöse aus der dezentralen Abwasserbeseitigung erhält der Abwasserverband, diese decken die Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung. In der Betriebskostenumlage des Abwasserverbandes sind somit keine Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung enthalten. In der vorliegenden Kalkulation ist deshalb kein Abzug vorzunehmen.

Ermittlung der Leistungseinheiten der Abwasserbeseitigung

	Schmutzwasser m ³
Zu erwartende Schmutzwassermenge 2022	2.460.000
Zu erwartende Schmutzwassermenge 2023	2.460.000

Bezeichnung	Niederschlagswasser m ²
Zu erwartende Leistungseinheiten 2022	4.260.000
Zu erwartende Leistungseinheiten 2023	4.260.000

Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre bei der Abwasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung

Jahr	Betriebsergebnis + = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung €	Kalkulations- zeitraum gesamt €	Ausgleich in den Jahren:								Summe €
			Vorjahre €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024ff €	
Vorjahre	9.602,91		-9.602,91								0,00
2010	1.804.981,93		-1.804.981,93								0,00
(Übertrag)											
2011	-120.556,96	85.480,59	-85.480,59								0,00
2012	206.037,55										
2013	298.094,20										0,00
2014	-25.488,02			230.000,00	-102.255,99	-102.255,99					0,00
2015	-394.770,63		835.450,68	-220.340,03	-220.340,02					0,00	
2016	-105.213,85	-75.312,14	1.132.708,95			-470.000,00	-470.000,00	-117.396,81			0,00
2017	29.901,71										
2018	678.688,18	920.171,86		322.596,02	322.596,01			-645.000,00	-920.363,89	0,00	0,00
2019	241.483,68										
2020	steht noch nicht fest										
Summe	2.622.760,70		0,00	0,00	0,00	-470.000,00	-470.000,00	-762.396,81	-920.363,89	0,00	0,00

Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre bei der Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasserbeseitigung

Jahr	Betriebsergebnis + = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung €	Kalkulations- zeitraum gesamt €	Ausgleich in den Jahren:								Summe €
			Vorjahre €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024ff €	
Vorjahre	2.960,68		-2.960,68								0,00
2010 (Übertrag)	471.564,71		-471.564,71								0,00
2011	-116.524,76	-207.856,23	207.856,23								0,00
2012	-91.331,47		122.448,96								0,00
2013	-122.448,96		152.168,17								0,00
2014	-152.168,17		36.868,67	-23.337,87	-23.337,86						0,00
2015	9.807,06	280.785,20	-44.816,64			-117.984,28	-117.984,28				0,00
2016	143.353,59										0,00
2017	137.431,61										0,00
2018	51.616,19	70.605,31		23.337,87	23.337,86			-35.000,00	-82.281,04		0,00
2019	18.989,12										0,00
2020	steht noch nicht fest										0,00
Summe	353.249,60		0,00	0,00	0,00	-117.984,28	-117.984,28	-35.000,00	-82.281,04	0,00	0,00

Satzung

zur Änderung der

Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) vom 22.10.2019

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am XX.XX.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

1. § 7 – Höhe der Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser
€ 1,61.
- (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Schmutzwasser
€ 0,48.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 6 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche
€ 0,31.

2. § 8 – Starkverschmutzerzuschläge – wird gestrichen.

3. § 9 – Verschmutzungswerte – wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den XX.XX.2021

Der Oberbürgermeister

(Markus Ibert)

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 22.10.2019 / Änderungssatzung

Satzung i.d.F. vom 22.10.2019	Änderungssatzung
<p style="text-align: center;">§ 1 Erhebungsgrundsatz</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Lahr mit Ausnahme des Verbandsgebietes des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr.</p> <p>(2) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich, Erhebungsgrundsatz</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4).</p> <p>(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 6 Abs. 3 der Abwassersatzung der Stadt Lahr) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge.</p> <p>(3) Bei Anfall von stark verschmutztem Schmutzwasser werden Starkverschmutzerzuschläge erhoben (§§ 8, 9).</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>unverändert</p>

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 22.10.2019 / Änderungssatzung

<p>(4) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 6).</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 2 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- oder Teileigentümer auch der teilrechtsfähigen Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Gebührenschild nach § 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensschuldner</p>

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 22.10.2019 / Änderungssatzung

§ 4 Schmutzwassermenge	§ 4 Schmutzwassermenge
<p>(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 2 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die dem Grundstück aus der Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen). <p>(2) Zum Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 1 sind die Messeinrichtungen der Wasserversorgung nach Aufforderung der Stadt vom Gebührenschuldner selbst abzulesen und der Stadt mitzuteilen. Mit der Aufforderung nach Satz 1 teilt die Stadt dem Gebührenschuldner die möglichen Formen der Mitteilung mit und setzt hierfür eine angemessene Frist. Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>unverändert</p>

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 22.10.2019 / Änderungssatzung

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p>(3) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 6 Abs. 3 der Abwassersatzung der Stadt Lahr), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.</p> <p>(4) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 1 und bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die aus der Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung resultieren, keinen geeigneten Zwischenzähler anbringt oder dieser nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, werden bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge 40 m³ je Jahr für die erste Person und 35 m³ je Jahr für jede weitere Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, soweit sie sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend aufhalten. In allen anderen Fällen wird die angefallene Abwassermenge geschätzt.</p> <p>(5) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die ausschließlich der Brauchwasserversorgung dienen, und bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3 keinen geeigneten Zwischenzähler anbringt, werden bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, soweit sie sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend aufhalten. In allen anderen Fällen wird die angefallene Abwassermenge geschätzt.</p> | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 22.10.2019 / Änderungssatzung

<p style="text-align: center;">§ 5 Absetzungen von der Schmutzwassermenge</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Absetzungen von der Schmutzwassermenge</p>				
<p>(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.</p> <p>(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.</p> <p>(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben oder bei privater Pferdehaltung die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:</p> <table border="0" data-bbox="224 1109 1052 1220"><tr><td>1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen</td><td style="text-align: right;">15 m³/Jahr,</td></tr><tr><td>2. je Vieheinheit bei Geflügel</td><td style="text-align: right;">5 m³/Jahr.</td></tr></table> <p>Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.</p>	1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen	15 m ³ /Jahr,	2. je Vieheinheit bei Geflügel	5 m ³ /Jahr.	<p>unverändert</p>
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen	15 m ³ /Jahr,				
2. je Vieheinheit bei Geflügel	5 m ³ /Jahr.				

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 22.10.2019 / Änderungssatzung

<p>Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.</p> <p>(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.</p>		

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 22.10.2019 / Änderungssatzung

§ 6 Versiegelte Grundstücksfläche	§ 6 Versiegelte Grundstücksfläche
<p>(1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:</p> <p>a) wasserundurchlässige Befestigungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss, press-, knirsch- oder auf Beton verlegt Faktor 1,0</p> <p>b) teilweise wasserundurchlässige Befestigungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sicherfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7</p> <p style="padding-left: 40px;">Porenpflaster (Sickersteine), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen- oder Splitfugenpflaster Faktor 0,4</p> <p>c) sonstige Befestigungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0</p>	unverändert

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 22.10.2019 / Änderungssatzung

Gründächer

Faktor 0,4

Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend.

- d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.
- (4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden
- a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
- b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 22.10.2019 / Änderungssatzung

<p>Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.</p> <p>(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Höhe der Abwassergebühren</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser € 1,53.</p> <p>(2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Schmutzwasser € 0,37.</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 6 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche € 0,23.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Höhe der Abwassergebühren</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser € 1,61.</p> <p>(2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Schmutzwasser € 0,48</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 6 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche € 0,31.</p>

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 22.10.2019 / Änderungssatzung

§ 8 Starkverschmutzerzuschläge	§ 8 Starkverschmutzerzuschläge												
<p>(1) Überschreitet das eingeleitete Schmutzwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Schmutzwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 7 Abs. 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:</p> <p>1. bei Schmutzwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">von 300 bis 600 mg/l um</td> <td style="text-align: right;">15 v.H.,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für jede weitere angefangene 300 mg/l um jeweils weitere</td> <td style="text-align: right;">15 v.H.;</td> </tr> </table> <p>2. bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an biologisch abbaubaren Stoffen, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB₅)</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">von 300 bis 600 mg/l um</td> <td style="text-align: right;">15 v.H.,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für jede weitere angefangene 300 mg/l um jeweils weitere</td> <td style="text-align: right;">15 v.H.</td> </tr> </table> <p>3. bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">von 600 bis 1200 mg/l um</td> <td style="text-align: right;">15 v.H.,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für jede weitere angefangene 600 mg/l um jeweils weitere</td> <td style="text-align: right;">15 v.H.</td> </tr> </table> <p>(2) Die Zuschläge nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden nebeneinander erhoben. Ist der Zuschlag nach Nr. 3 höher als der nach Nr. 2, werden nur die Zuschläge nach Nr. 1 und 3 erhoben.</p>	von 300 bis 600 mg/l um	15 v.H.,	für jede weitere angefangene 300 mg/l um jeweils weitere	15 v.H.;	von 300 bis 600 mg/l um	15 v.H.,	für jede weitere angefangene 300 mg/l um jeweils weitere	15 v.H.	von 600 bis 1200 mg/l um	15 v.H.,	für jede weitere angefangene 600 mg/l um jeweils weitere	15 v.H.	gestrichen
von 300 bis 600 mg/l um	15 v.H.,												
für jede weitere angefangene 300 mg/l um jeweils weitere	15 v.H.;												
von 300 bis 600 mg/l um	15 v.H.,												
für jede weitere angefangene 300 mg/l um jeweils weitere	15 v.H.												
von 600 bis 1200 mg/l um	15 v.H.,												
für jede weitere angefangene 600 mg/l um jeweils weitere	15 v.H.												

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 22.10.2019 / Änderungssatzung

§ 9 Verschmutzungswerte	§ 9 Verschmutzungswerte
<p>(1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Schmutzwasser werden durch die Stadt nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von 3 Abwasseruntersuchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden innerhalb des Veranlagungszeitraums in einem Abstand von mindestens 3 Wochen durchgeführt.</p> <p>(2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. 1 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als zwölf Stunden zu entnehmen.</p> <p>(3) Den Werten nach Absatz 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Absetzbare Stoffe: Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe DIN 38 409 Teil 10 (in der jeweils gültigen Fassung);2. Biologisch abbaubare Stoffe: Biochemischer Sauerstoff in 5 Tagen (BSB₅) DIN 38 409 H51 (in der jeweils gültigen Fassung);3. Chemisch-oxidierbare Stoffe: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38409H41 (in der jeweils gültigen Fassung). <p>Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen. Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach 2 Stunden abgesetzten Zustand.</p>	gestrichen

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 22.10.2019 / Änderungssatzung

<p style="text-align: center;">§ 10 Entstehung der Gebührenschuld</p> <p>(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 und 4 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.</p> <p>(3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Entstehung der Gebührenschuld</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Vorauszahlungen</p> <p>(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 2 Abs. 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 4) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 15.3., zum 15.6., zum 15.9. und zum 15.12. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten der in Satz 2 genannten Termine.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Vorauszahlungen</p> <p>unverändert</p>

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 22.10.2019 / Änderungssatzung

<p>(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 4, 5) und jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 6) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 16 Abs. 5, 6 der Abwassersatzung der Stadt Lahr nicht abgegeben wurde.</p> <p>(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.</p> <p>(4) In Fällen des § 2 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 11) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.</p> <p>(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 11 werden jeweils zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem sie entstehen.</p>		<p style="text-align: center;">§ 12 Fälligkeit</p> <p>unverändert</p>

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 22.10.2019 / Änderungssatzung

<p style="text-align: center;">§ 12a Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Nachweispflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.</p>		<p style="text-align: center;">§ 12a Ordnungswidrigkeiten</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.</p>		<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.</p>